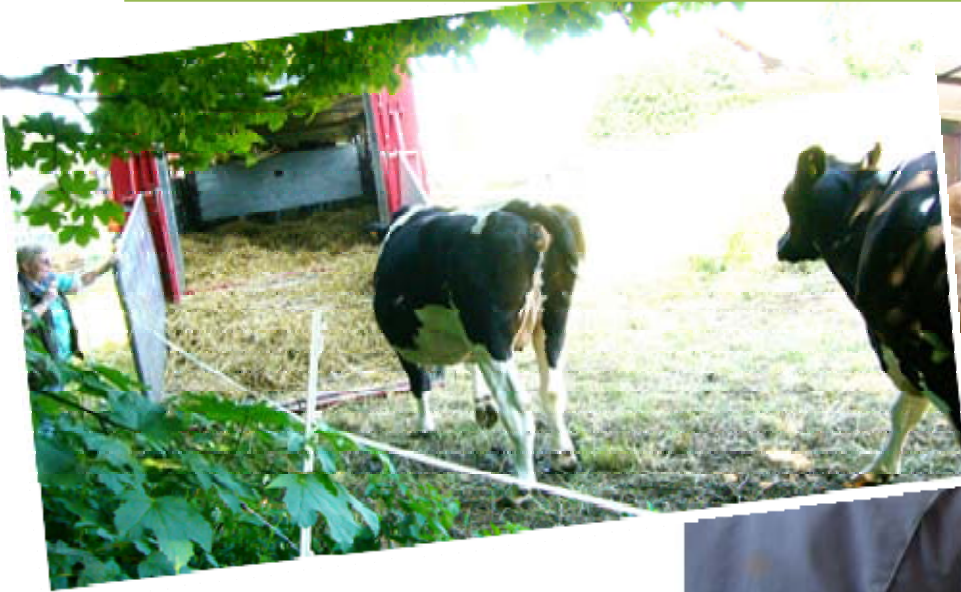


Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern



Danksagungen

Der Leitfaden wurde von den folgenden Organisationen erarbeitet:

EUROGROUP FOR ANIMALS

UECBV (European Livestock and Meat Trading Union)

ANIMALS' ANGELS

ELT (European Livestock Transporters)

FVE (Federation of Veterinarians of Europe)

IRU (International Road Transport Union)

*

Fotos wurden dankenswerterweise zur Verfügung gestellt von :

- Animals' Angels (p.1, 15, 18, 19 , 21, 23, 35, 39, 41, 43, 46)
- BSI Schwarzenbek/Karen v. Holleben (p. 34, 35)
- Charles Blanc (p. 27)
- Cecile Boos (p. 36)
- DairyCo (p. 30)
- Didier Raboisson (p.17, 33)
- Jean-Marie Nicol (p. 44, 45)
- Institut de l'Élevage (p.17, 22 , 27, 31, 33, 37, 40, 42, 44)
- Yves Millemann (p.15, 16, 20, 31, 32, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 47)
- IRU (p. 34)
- Patrice Bargoin (p. 28)
- Protection Mondiale des Animaux de Ferme (p.1)
- Sébastien Assié (p.27)
- Sylvie Chastant (p.22, 31)
- UECBV (p. 32)
- DEFRA (Contingency Plan Template, Annexes 3 and 4)

Und ein spezielles Dankeschön geht an INSTITUT DE L'ÉLEVAGE und INTERBEV

Ihr "Guide de Non-Transportabilité des Bovins vers l'abattoir" / "Leitfaden zur Transportunfähigkeit von Schlachtrindern" diente als Vorlage für diesen Leitfaden

Copyright © 2012 Eurogroup for Animals, UECBV, Animals' Angels, ELT, FVE, IRU
Alle Rechte vorbehalten. Drucke, fotomechanische Vervielfältigungen, Einspeicherungen und Verarbeitungen, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Copyrightinhaber.

- Dieser Leitfaden wurde für **alle diejenigen Personen** gemacht, die auf den unterschiedlichen Ebenen am Transport erwachsener Rinder beteiligt sind.
- Zweck dieses Leitfadens ist es, **den betroffenen Praktikern zu helfen, die richtige Entscheidung zur Transportfähigkeit adulter Rinder¹ zu treffen.**
- Dieser Leitfaden bezieht sich nur auf die Transportbedingungen von **adulten Rindern.**
- **Dieser Leitfaden darf nicht verwendet werden, um eine Diagnose zu stellen – hierzu ist nur ein Tierarzt ausreichend qualifiziert.**
- Im Sinne einer besseren Verständlichkeit wurden einige Beschreibungen im Text **durch Bilder verdeutlicht.** Die Bilder sind aber nur Beispiele und dürfen nicht als einzig mögliche Darstellung des beschriebenen Zustands des Tieres angesehen werden.
- Die in diesem Leitfaden verwendeten Bilder stellen teilweise extreme Bedingungen dar, die **nicht repräsentativ** für landwirtschaftliche Nutztiere sind.
- Die Verfasser des Leitfadens **sind nicht haftbar** für Ansprüche, Schäden oder Einbußen, die sich aus einer unterschiedlichen Interpretation der im Leitfaden dargestellten Informationen ergeben können.
- **Die Aufzählung der Beispiele ist nicht vollständig. Es gibt immer auch andere Umstände als die, die gerade im speziellen Fall beschrieben werden, die aber ebenso dazu führen, dass das Tier als transportunfähig angesehen werden muss.**
- Es ist beabsichtigt, mit diesem Leitfaden die Umstände so genau und so vollständig wie möglich zu beschreiben. Allerdings – und das ist wichtig – ist dies **keine Rechtsvorschrift** und ist damit auch nicht rechtsverbindlich.
- Der Leitfaden soll die bestehenden Rechtsvorschriften ergänzen, **aber nicht ersetzen.**
- Der Transport von transportunfähigen Tieren ist **strafbar** und kann sowohl **finanzielle Einbußen** als auch den **Verlust der Zulassung als Transportunternehmer** und/oder **des Befähigungsnachweises** des Fahrers nach sich ziehen.

Dieser Leitfaden dient dem Tierschutz sowie dem Schutze der Gesundheit von Tier und Mensch.

¹ Im Sinne dieses Leitfadens, wird mit Ausnahme von Zwergrassen jedes Rind mit einem Lebendgewicht über 300 kg als „adult“ angesehen (EU-Verordnung 1234/2007, Anhang III, Teil IV, Nummer 2; *adult bovine animals, hier mit „ausgewachsene Rinder“ übersetzt, bezeichnet Rinder mit einem Lebendgewicht von über 300 Kilogramm*).

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 6 |
| Definitionen | 7 |
| Wie die Zeichen zu verstehen sind | 9 |
| TEIL I: EUROPÄISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN | 10 |
| Zusammenfassung der EU - Vorschriften | 11 |
| Transport von kranken, verletzten oder schwachen Tieren | 11 |
| Transport von hochträchtigen oder frisch abgekalbten Tieren | 11 |
| Laktierende Kühe | 11 |
| Notschlachtungen außerhalb eines Schlachtbetriebes | 12 |
| Transport unter bestimmten Bedingungen möglich | 13 |
| TEIL II: DER ZUSTAND DES TIERES VERBIETET EINEN TRANSPORT | 14 |
| Gehunfähige Tiere | 15 |
| Große offene Wunden | 17 |
| Organvorfälle (inneres Organ liegt außerhalb des Körpers) | 18 |
| Starke anhaltende Blutungen (schwere Hämorrhagien)..... | 19 |
| Aufgegaste Tiere | 20 |
| Hochträchtige oder frisch abgekalbte Tiere..... | 21 |
| Die Nachgeburt hängt heraus..... | 22 |
| Extreme Abmagerung / Auszehrung (Kachexie)..... | 23 |
| Schlussfolgerungen | 24 |
| TEIL III: DER ZUSTAND DES TIERES ERFORDERT WEITERE ABKLÄRUNG VOR EINEM TRANSPORT | 25 |
| Richtig entscheiden | 26 |
| Schwierigkeiten bei der Fortbewegung | 27 |
| Lahmheit bewerten..... | 29 |
| Operationswunden (Verschluss der Scham) | 31 |
| Operationswunden (Wundnähte) | 32 |
| Wunden | 33 |
| Hautprobleme | 36 |
| Abnormer Ausfluss | 37 |
| Schwellungen | 38 |
| Durchfall..... | 40 |
| Erschwerte Atmung | 41 |
| Euterprobleme..... | 42 |
| Laktierende Kühe | 43 |
| Abnormes Verhalten und / oder nervöse Anzeichen | 44 |
| Gefährliche Tiere | 45 |
| Eingeschränkt sehfähige Tiere | 46 |
| - Einäugige Tiere | 46 |
| - Blinde Tiere | 47 |

Inhalt (Fortsetzung)

| | |
|--|----|
| ANHANG I: Verweis auf wesentliche Rechtsvorschriften | 48 |
| ANHANG II: Empfehlung: Maßnahmen für den Fall, dass Tiere auf dem landwirtschaftlichen Betrieb, auf Sammelstellen und Kontrollstellen oder während des Transports als transportunfähig erachtet werden..... | 49 |
| ANHANG III: Beispiel eines allgemeingültigen Notfallplanes | 50 |
| ANHANG IV: Beispiel eines Notfallplanes für einen speziellen Transport | 51 |

- Rechtsvorschriften besser verstehen -

Im Sinne des Tierschutzes und zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier werden in den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften diejenigen Umstände festgelegt, unter denen Tiere als transportunfähig angesehen werden.

Die Rechtsvorschriften besagen klar und deutlich:

- **Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten** (*VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005, Artikel 3*).

- **Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.** (*VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005, Anhang I Kapitel I Nummer 1*)

- **Tierhalter am Versand-, Umlade- oder Bestimmungsort** und Betreiber von Sammelstellen tragen dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I und Kapitel III Abschnitt 1 über die Beförderung der Tiere eingehalten werden und die Tiere entsprechend behandelt werden (*VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005, Artikel 8 & 9*).

Die in diesem Leitfaden verwendeten Bilder stellen lediglich Beispiele dar und nur durch professionelle Beurteilung kann entschieden werden, ob ein Tier grundsätzlich transportfähig ist oder ob es ggf. **„im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig“** ist: d.h. unter bestimmten Umständen und nach Abklärung mit einem Tierarzt, darf ein leicht verletztes oder leicht krankes Tier über eine kurze Strecke transportiert werden, sofern bestimmte Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden.

Dieser Leitfaden illustriert grundlegende Vorschriften der EU-VERORDNUNG 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport. Es ist darüber hinaus wichtig, auf nationale Vorschriften hinzuweisen, die in den Mitgliedsstaaten gelten.



Dieser Leitfaden darf nicht verwendet werden, um eine Diagnose zu stellen – hierfür ist nur ein Tierarzt ausreichend qualifiziert.

Definitionen

Die untenstehenden Definitionen werden in Teil II und III des Leitfadens für die dort beschriebenen Umstände verwendet:

1. Rinder mit ungestörtem Allgemeinbefinden (guter Gesamteindruck)

Zum Beispiel:

- aufmerksames, waches Tier
- trockenes, glattes, glänzendes Fell
- ruhige Atmung
- normaler Ernährungszustand
- alle vier Beine werden im Stand und in der Bewegung gleichmäßig belastet, gerade Rückenlinie
- keine offensichtlichen Schmerzzeichen

2. Rinder mit gestörtem Allgemeinbefinden (schlechter Gesamteindruck)

Zum Beispiel:

- teilnahmslose Tiere (apatisch) *und/oder*
- verwaschener/ stumpfer Blick *und/oder*
- nachhaltige Fressunlust/Futter- bzw. Wasserverweigerung *und/oder*
- Fieber: Körpertemperatur >39,5°C oder Untertemperatur (<37,5°C) *und/oder*
- deutlich erhöhte Atemfrequenz, deutlich erschwerte Atmung oder Atmung mit offenem Maul, deutliches Husten *und/oder*
- offensichtliche Anzeichen von starken Schmerzen wie ein aufgekrümmter Rücken zusammen mit anderen Anzeichen, z.B. flache hochfrequente Atmung, abnorme Haltung oder veränderter Gang, starkes Schwitzen ohne körperliche Anstrengung oder hohe Umgebungstemperaturen, extreme Abmagerung.

3. Festliegende Tiere: liegende Tiere, die unfähig sind aufzustehen oder stehen zu bleiben.

4. Fortbewegung nicht schmerzfrei möglich

Anzeichen von Schmerzen bei der Fortbewegung umfassen:

- offensichtliche Lahmheit, d.h. das Tier belastet nicht alle vier Beine gleichmäßig *und/oder*
- ein aufgekrümmter Rücken *und/oder*
- abnorme Haltung *und/oder*
- veränderter Gang *und/oder*
- flache hochfrequente Atmung.

Definitionen (Fortsetzung)

5. **Fortbewegung nicht ohne Hilfe möglich:**

Fortbewegung ohne Hilfe bedeutet:




- Es ist nicht notwendig Elektrotreiber zu verwenden, das Tier wiederholt zu schlagen, oder anhaltend stark am Halfter oder am Strick zu ziehen. Ausnahme können bei sehr sturen Tieren vorkommen, die keine Anzeichen von Schmerzen oder Bedrängnis zeigen.
- Es ist nicht notwendig, das Tier äußerlich zu stützen, damit es sich aufrecht halten kann, z.B wenn es das Gleichgewicht verliert.

6. **Physiologische Schwäche:** jeder Schwächezustand eines Tieres, der nicht durch Verletzung oder Krankheit hervorgerufen wird. Solche Schwächezustände können zu speziellen Umständen führen, die mit einem Transport unvereinbar sind, z.B. Erschöpfung, fortgeschrittene Trächtigkeit oder eine vor kurzem erfolgte Geburt.

6. **Pathologische Zustände:** jeder Zustand eines Tieres, der durch Verletzung oder Krankheit hervorgerufen wird. Dies kann Auswirkungen haben oder zu Symptomen führen, die mit einem Transport unvereinbar sind.

Beispiele finden sich in diesem Leitfaden.

Wie diese Zeichen zu verstehen sind?

Der Übersichtlichkeit halber werden die Symbole ,  und  und Farbkodierungen auf jeder Seite oben und unten verwendet, um dem Leser zu ermöglichen sich besser zwischen den verschiedenen Teilen des Leitfadens zu orientieren.



Nicht transportfähig



Möglicherweise transportfähig, aber eine weitere Abklärung ist notwendig



Transportfähig



Achtung!



Zitat aus Rechtsvorschriften

EUROPÄISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN



Dieser Leitfaden illustriert grundlegende Vorschriften der EU-VERORDNUNG 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport. Es ist darüber hinaus wichtig, auf nationale Vorschriften hinzuweisen, die in den Mitgliedstaaten gelten.

Transport von kranken, verletzten oder schwachen Tieren



“Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:

Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen;
Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle. “

VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 Anhang I Kapitel I Nummer 2(a, b)

Transport von hochträchtigen oder frisch abgekalbten Tieren



“Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen: Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.”

Laktierende Kühe



“Laktierende Kühe (...), deren Nachkommen nicht mittransportiert werden, werden in Abständen von maximal zwölf Stunden gemolken.”

VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 Anhang I Kapitel I Nummer 6

“Für lange Beförderungen von (...) Hausrindern (...) zwischen Mitgliedstaaten sowie von und nach Drittländern gelten sowohl für Transportunternehmer als auch für Organisatoren die Bestimmungen des Anhangs II über das Fahrtenbuch.”

VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 Artikel 5 Absatz 4

Zusammenfassung der EU - Vorschriften (Fortsetzung)

Notschlachtung außerhalb des Schlachthofes



Verunfallte Tiere (z.B. Tiere mit gebrochenem Bein), deren Transport aus Tierschutzgründen ausgeschlossen ist, können im Herkunftsbetrieb notgeschlachtet werden, wenn bestimmte rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

„Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass Fleisch von Rindern, die außerhalb des Schlachthofes notgeschlachtet wurden, nur dann für den menschlichen Verzehr verwendet werden, wenn sämtliche nachstehenden Anforderungen erfüllt sind:



1. Ein ansonsten gesundes Tier muss einen Unfall erlitten haben, der seine Beförderung zum Schlachthaus aus Gründen des Tierschutzes verhindert hat.

2. Ein Tierarzt muss eine Schlachtieruntersuchung durchführen.

3. Das geschlachtete und entblutete Tier muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne ungerechtfertigte Verzögerung zum Schlachthof befördert werden. Das Entfernen von Magen und Därmen, jedoch keine weitere Zurichtung, darf unter Aufsicht des Tierarztes an Ort und Stelle erfolgen. Alle entfernten Eingeweide müssen das geschlachtete Tier bis zum Schlachthof begleiten und als zu diesem Tier gehörend kenntlich gemacht sein.

4. Vergehen zwischen der Schlachtung und der Ankunft im Schlachthof mehr als zwei Stunden, so muss das Tier gekühlt werden. Lassen die Witterungsverhältnisse es zu, so ist eine aktive Kühlung nicht erforderlich.

5. Eine Erklärung des Lebensmittelunternehmers, der das Tier aufgezogen hatte, muss dem geschlachteten Tier auf dem Weg zum Schlachthof beigefügt werden; in dieser Erklärung müssen die Identität des Tieres sowie alle ihm verabreichten Tierarzneimittel und sonstigen Behandlungen, denen es unterzogen wurde, sowie die Daten der Verabreichung und die Wartezeiten verzeichnet sein.

6. Eine Erklärung des Tierarztes, in der das günstige Ergebnis der Schlachtieruntersuchung, das Datum, der Zeitpunkt und der Grund der Notschlachtung sowie jegliche Behandlung des Tieres durch den Tierarzt vermerkt sind, muss dem geschlachteten Tier auf dem Weg zum Schlachthof beigefügt werden..

[VERORDNUNG (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschnitt I Kapitel VI, Nummern 1 bis 6]

Zusammenfassung der EU - Vorschriften (Fortsetzung)

Transport unter bestimmten Bedingungen möglich



"In folgenden Fällen können kranke oder verletzte Tiere jedoch als transportfähig angesehen werden:

- a) Sie sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuziehen;
- b) Sie werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt bzw. die Tiere nicht misshandelt werden.
- c) Es handelt sich um Tiere, die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen wurden, wie z. B. der Enthornung oder Kastration, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen."

VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 Anhang I Kapitel I Nummer 3



Tiere, die eine Krankheit oder einen Zustand aufweisen, der durch Kontakt oder Verzehr von Fleisch auf den Menschen oder andere Tiere übertragen werden kann, und allgemein Tiere, die klinische Anzeichen einer systemischen Erkrankung oder von Auszehrung (Kachexie) aufweisen, dürfen nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden. Diese Tiere müssen getrennt getötet werden, und zwar so, dass andere Tiere oder Schlachtkörper nicht kontaminiert werden können, und sie sind für genussuntauglich zu erklären.

[VERORDNUNG (EG) Nr. 854/2004 Anhang I Abschnitt II Kapitel III Nummer 4]

DER ZUSTAND DES TIERES VERBIETET EINEN TRANSPORT



Die in diesem Leifaden
dargestellten Umstände geben
nicht den üblichen Zustand von
landwirtschaftlichen Nutztieren in
der EU wieder.

1) Gehunfähige Tiere

Dies bedeutet, dass ein Tier unfähig ist...

- sich ohne Schmerzen fortzubewegen
- sich ohne Hilfe fortzubewegen
- aufzustehen (Diese Tiere werden gewöhnlich "Festliegend" genannt) oder
- sich aufrecht zu halten oder
- zu gehen oder
- auf dem Transport das Gleichgewicht zu halten



siehe Definitionen auf Seite 7 und 8



Foto: Animals' Angels



Festliegendes Tier: ein Tier, das liegt und unfähig ist aufzustehen oder sich aufrecht zu halten

Tier, das auf dem Transport das Gleichgewicht nicht halten kann



Foto: Yves Millemann

1) Gehunfähige Tiere (Fortsetzung)



Foto: Yves Millemann



Gelähmte Kuh (hier nach Zeckenbiss)
– unfähig aufzustehen



Foto: Yves Millemann



Entzündung: Das linke Vorderbein ist geschwollen und in Schonhaltung. Dieses Tier kann sich nicht ohne Schmerzen fortbewegen.

Diese Liste ist nicht abschließend.

2) Große offene Wunden

Dies sind:

- offene Wunden, die einer Körperhöhle eröffnen, wie z.B. die Brusthöhle, Bauchhöhle oder Schädelhöhle. Innere Organe (Därme, Mägen, etc. können dadurch äußerlich sichtbar werden);
- Operationswunden, die sich erneut öffnen, aufgrund eines Wundabszesses oder wenn die Naht aufgeht;
- Größere infizierte offene Wunden (ggf. mit Eiter oder Maden bedeckt).
- Größere Wunden, durch die die Integrität der Körperoberfläche maßgeblich gestört ist. Haut, Schleimhaut oder Muskeln können durchtrennt sein.

Beachte: Wunden sind schmerzhaft, sie können infiziert sein und bluten, und bis zu schweren Blutverlusten oder bis zum Tod



Institut de l'Elevage/Foto: Didier Raboisson



Große Wunde, Haut und Muskeln sind durchtrennt. In diesem Fall ist es eine wieder eröffnete OP-Wunde, die Schmerzen verursacht und bei der das Risiko besteht, dass das Tier sich noch mehr verletzt oder die Wunde sich weiter eröffnet oder blutet.

3) Organvorfall (Inneres Organ liegt außerhalb des Körpers)

- Verschiedene Organe können vorfallen, z.B. der Enddarm, die Scheide oder die Gebärmutter.
- Die vorgefallenen Organe können während des Transports leicht verletzt werden, starke Blutungen können entstehen.
- Die Umstände können sich während des Transports verschlimmern.



Foto: Animals' Angels



Scheidenvorfall

4) Starke anhaltende Blutung (Schwere Hämorrhagie)

- Starke anhaltende Blutungen sind Anzeichen für Verletzungen oder Krankheiten.
- Sie können sich während des Transports verstärken.
- Beträchtlicher Blutverlust kann zum Tod des Tieres führen.



Foto: Animals' Angels



Kuh mit Blutfluss aus der Scheide

5) Aufgegaste Tiere

- Ein Tier gast auf, wenn in den Mägen zu viel Gas produziert wird.
- Mit zunehmender Gasmenge, bläht sich der Leib.
- Es kommt zu Atemschwierigkeiten und der Kreislauf kann plötzlich zusammenbrechen.
- Das Tier kann auf dem Transport sterben.



Foto: Yves Millemann



Beidseitig aufgegastes Tier: Sein Bauch wird durch zu viel Gas im Pansen aufgebläht.

6) Hochträchtige oder frisch abgekalbte Tiere

- Tiere im letzten Trächtigkeitsmonat oder Tiere, die innerhalb der letzten Woche abgekalbt haben, sind nicht transportfähig.
- Im Zweifel sollte der Tierhalter Auskunft geben.



Foto: Animals' Angels



Frisch abgekalbte Kuh: in der ersten Woche nach der Geburt ist der Transport der Kuh verboten.

7) Die Nachgeburt hängt heraus

- Tiere, bei denen die Nachgeburt sichtbar ist, können nicht transportiert werden.
- Eine heraushängende Nachgeburt weist darauf hin, dass das Tier kürzlich abgekalbt oder abortiert hat.
- Sie ist weiterhin Anzeichen für gesundheitliche Probleme mit Komplikationsrisiko.



Institut de l'Elevage/Foto: Sylvie Chastant



Aus der Scheide
heraushängende
Nachgeburt

8) Extreme Abmagerung / Auszehrung (Kachexie)

- Kachektische Kühe werden oft als "Haut und Knochen" bezeichnet. Rippen und Wirbel sind deutlich sichtbar.
- Diese Tiere sind zu schwach für den Transport, da ihre Muskeln nicht kräftig genug sind, um ihren Körper zu halten.
- Wenn solche Tiere am Schlachthof ankommen, werden sie von den Veterinären verworfen, da kachektische Tiere nicht zum menschlichen Verzehr freigegeben sind (siehe Seite 13, unten).



Fotos: Animals' Angels



Ausgezehrte Tiere, zu schwach für den Transport

Schlussfolgerungen

Tiere, die die in Teil 2 aufgezählten Zustände zeigen, dürfen nicht transportiert werden.



Solche Tiere müssen sofort gemäß den in in Anhang II beschriebenen Empfehlungen behandelt werden.

Ein verunfalltes Tier kann an Ort und Stelle geschlachtet werden und anschließend zum Schlachthof transportiert werden – vorausgesetzt die in der VERORDNUNG (EG) Nr. 853/2004 genannten Bedingungen sind erfüllt (siehe Seite 12).

**DER ZUSTAND DES TIERES
ERFORDERT WEITERE
ABKLÄRUNG VOR
EINEM TRANSPORT**



Richtig entscheiden

In manchen Situationen ist es schwierig, den Zustand des Tieres zu bewerten, und **eine Entscheidung kann schwer fallen.**

Der Zweck dieses Leitfadenteils ist es, einige Grenzfälle zu illustrieren, um klare Indikatoren zu liefern und Hilfestellung zu geben für die Entscheidung, ob ein Tier transportiert werden kann oder nicht.



Zu beachten sind:

- Der Gesamteindruck des Tieres bzw. sein Allgemeinbefinden;
- Die Transportzeit und die besonderen Transportumstände, z.B. klimatische Bedingungen, Ladedichte, etc.;
- Die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Zustand des Tieres während des Transportes verschlechtert;
- Das Risiko, dass das Tier ohnehin bei der Lebenduntersuchung an der Schlachthoframpe schlachtuntauglich gemacht wird.



1) Schwierigkeiten bei der Fortbewegung

Grundsätzliches Prinzip:

EIN TIER, DAS NICHT ALLE VIER BEINE BELASTET, KANN NICHT TRANSPORTIERT WERDEN.

Bei der Entscheidung ist Folgendes zu beachten:

- Die Bereitschaft zur Fortbewegung;
- Anzeichen von Schmerzen;
- Abnorme Haltung oder Gang (z.B. aufgekrümmter Rücken);
- Die Fähigkeit, mit anderen Tieren Schritt zu halten;
- Der Gesamteindruck des Tieres bzw. sein Allgemeinbefinden.



Institut de l'Elevage/Foto: Sébastien Assié



Kuh mit verändertem Gang (Hinterbeine); Man sollte prüfen, ob das Tier alle vier Beine belasten und das Gleichgewicht halten kann.



Diese Tier sieht gut aus, aber es sollte weiter abgeklärt werden, ob das rechte Vorderbein belastet wird und das Tier sich ohne Schmerzen bewegen kann.







Foto: Charles Blanc

1) Schwierigkeiten bei der Fortbewegung (Fortsetzung)

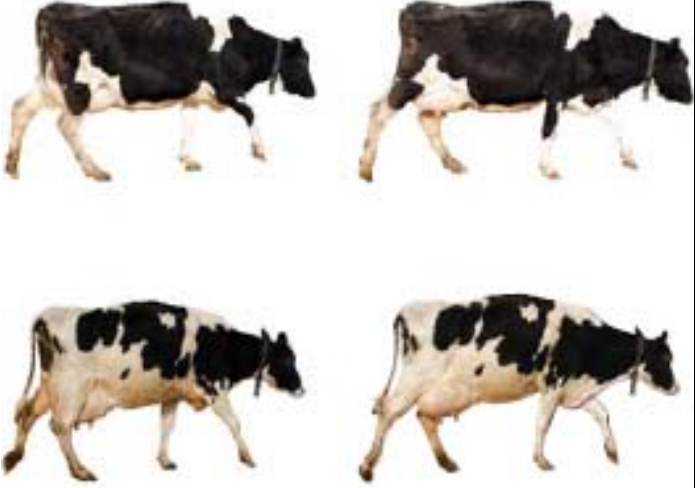
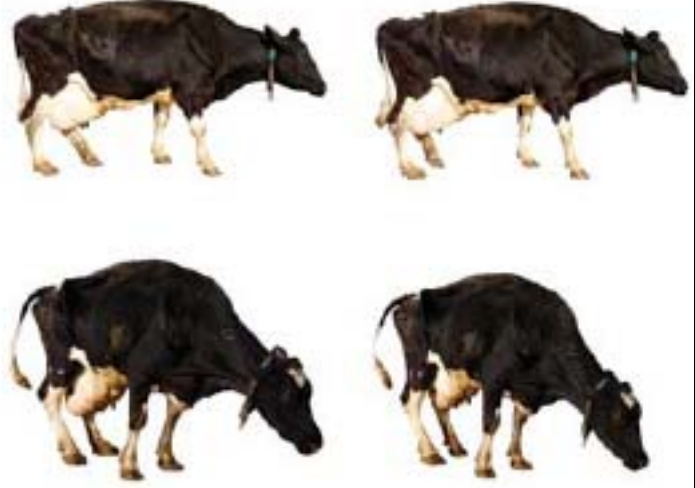


Das Hinterbein wird geschont: Diese Haltung kann ein Problem anzeigen. Es sollte weiter abgeklärt werden, ob das Tier das Bein belasten kann und sich ohne Schmerzen bewegen kann.

Lahmheit bewerten

| Kategorie | Bewer- tung/ Score | Beschreibung des Tierverhaltens | Entscheidung |
|---|--------------------------|--|---|
|  <p data-bbox="319 1075 526 1108">Gute Mobilität</p> | 0 | <p data-bbox="949 560 1212 918">Gewicht wird gleichmäßig auf allen vier Beinen verteilt; Bewegung erfolgt mit gleichmäßigem Rhythmus; die Rückenlinie ist gerade.</p> <p data-bbox="949 952 1149 1064">Lange flüssige Schritte sind möglich.</p> | <p data-bbox="1268 694 1476 739">Transportfähig</p>  |
|  <p data-bbox="143 1836 702 1870">Geringgradig eingeschränkte Mobilität</p> | 1 | <p data-bbox="949 1243 1197 1534">Ungleichmäßiger Gang (Rhythmus oder Belastung) Schritte verkürzt; Betroffene Gliedmaße(n) nicht sofort zu identifizieren.</p> | <p data-bbox="1268 1422 1476 1467">Transportfähig</p>  |

Lahmheit bewerten

| Kategorie | Bewertung/ Score | Beschreibung des Tierverhaltens | Entscheidung |
|--|---------------------|--|---|
|  <p data-bbox="252 1048 608 1081">Eingeschränkte Mobilität</p> | 2 | Ungleichmäßige Belastung der Gliedmaßen so, dass das betroffene Bein sofort identifizierbar ist und/oder offensichtlich verkürzte Schritte (üblicherweise mit einem aufgebogenen Rücken) | <p>Wenn das Tier alle vier Beine belastet: Transportfähig ✓</p> <p>Wenn das Tier nicht alle vier Beine belastet: Transportunfähig ✗</p> |
|  <p data-bbox="212 1765 651 1798">Stark eingeschränkte Mobilität</p> | 3 | Tier kann nicht so schnell gehen wie ein zügiger Mensch (hält nicht mit der gesunden Herde Schritt) und zeigt die bei „Score 2“ beschriebenen Zeichen. | <p>Transportunfähig ✗</p> |

Auszug aus „DairyCo Mobilityscore“ mit freundlicher Genehmigung von DairyCo, einer Initiative aus Großbritannien, die mit Tierhaltern zusammenarbeitet

2) Operationswunden

Scheidenverschluss



IDE/Foto: Sylvie Chastant/Yves Millemann



Um einem Scheiden- oder Gebärmuttervorfall zu verhindern, werden verschiedene Scheidenverschlüsse vom Tierarzt eingesetzt.

Vor dem Verladen muss geprüft werden, dass durch die Verschlüsse keine Verletzungen beim Transport verursacht werden können!

Transport in der ersten Woche nach dem Kalben:



NICHT TRANSPORTFÄHIG

Transport mindestens eine Woche nach dem Kalben, Tier ist bei schlechtem Allgemeinbefinden:



NICHT TRANSPORTFÄHIG

Transport mindestens eine Woche nach dem Kalben, Tier ist bei gutem Allgemeinbefinden:



TRANSPORTFÄHIG

2) Operationswunden (Fortsetzung)

Wundnähte:



Foto: Yves Millemann

Diese Wunde ist nicht vollständig verheilt; sie wurde erst vor zwei Tagen genäht.



NICHT TRANSPORTFÄHIG



Foto: Zeev Noga

Beispiel einer verheilten Wunde, die nicht Gefahr läuft, dass das Tier sich hier erneut verletzt.

TRANSPORTFÄHIG



3) Wunden

Wunden können auf dem Transport zu Schmerzen und Blutverlust führen und der Zustand des Tieres kann sich verschlimmern.

Bei der Entscheidung ist Folgendes zu beachten:

- Ob die Wunde groß oder/und schwerwiegend ist;
- Ob es sich um multiple Wunden handelt;
- Ob die Wunde klein oder nicht schwerwiegend ist;
- Ob die Wunde abgeheilt ist oder nicht verheilt/offen.



Wenn es sich um eine große offene Wunde handelt, ist das Tier nicht transportfähig (siehe Teil II des Leitfadens, Seite 17)



Institut de l'Elevage/Foto: Didier Raboison



Aus dieser Wunde am rechten Hinterbein fließt Eiter. Dies kann eine schwerwiegende Wunde sein, wenn die Gelenkhöhle eröffnet ist, oder nur ein oberflächlicher Prozess. Vor dem Aufladen sollte weiter abgeklärt werden, ob das Tier das Bein belasten kann.

3) Wunden (Fortsetzung)



Foto: BSI Schwarzenbek - Karen von Helleben

Hornabriss: große offene (schwerwiegende) Wunde mit Eröffnung der Schädelhöhle; die Wundoberfläche ist empfindlich und exponiert.

NICHT TRANSPORTFÄHIG



Foto: IRU

Hornabriss: diese Wunde sieht schlimmer aus als sie ist. Das empfindliche Gewebe wird noch vom Hornstumpf bedeckt und die Wunde blutet nicht so stark.

TRANSPORTFÄHIG



3) Wunden (Fortsetzung)



Foto: Animals' Angels



Schwerwiegende Wunde an der Klaue; mit Entzündungszeichen (Schwellung, Rötung und sicherlich Schmerzen).



Foto: Animals' Angels



Kleine, begrenzte (nicht schwer wiegende) Wunden an den Carpalgelenken. Die Wunden sind oberflächlich, lediglich die Haut ist betroffen, es fließt nur sehr wenig Blut.



Foto: BSI Schwarzenbek - Karen von Holleben



Kleine, begrenzte (nicht schwer wiegende) Wunde am Schwanz. Die Wunde ist oberflächlich, lediglich die Haut ist betroffen, es fließt kaum Blut.

4) Hautprobleme

Hautprobleme können Anzeichen einer Krankheit sein. Sie können ansteckend sein und auf andere Tiere oder Menschen übertragen werden.

Zu beachten sind:

- Das Allgemeinbefinden des Tieres;
- Ob es unangenehme Gerüche, Krusten oder Absonderungen gibt;
- Ob die Läsionen/Anzeichen oder lokalisiert auftreten.



Foto: Cécile Boos



Tier mit Sonnenbrand: Das Allgemeinbefinden des Tieres ist vor dem Verladen zu prüfen.



Foto: Yves Millemann



Papillome an exponierten Körperstellen können beim Transport ein Verletzungsrisiko darstellen.



Foto: Yves Millemann



Haarlose Stellen: In diesem Falle ist es ein oberflächlicher Prozess ohne Sekretion oder Auswirkungen auf das Allgemeinbefinden des Tieres.

5) Abnormer Ausfluss

Abnormer Ausfluss kann Anzeichen einer Krankheit sein.

Zu beachten sind:

- Das Allgemeinbefinden des Tieres;
- Die Menge, Farbe, Konsistenz und der Geruch des Ausflusses;
- Woher der Ausfluss kommt (Maul, Nase, Scheide, Penis)



Foto: Yves Millemann



Massiver eitriger Ausfluss aus der Gebärmutter, Anzeichen einer schweren Allgemeinerkrankung des Tieres



Foto: Institut de l'Elevage



Lokaler Prozess, Nasenausfluss ohne Auswirkungen auf das Allgemeinbefinden des Tieres

6) Schwellungen

Eine Schwellung oder Umfangsvermehrung kann Anzeichen eines isolierten Vorgangs sein oder Teil einer Allgemeinerkrankung.

Zu beachten sind:

- Das Allgemeinbefinden des Tieres;
- Ob die Schwellung heiß, gerötet oder schmerzempfindlich ist;
- Ob die Umfangsvermehrung zu abnormer Haltung oder verändertem Gang führt (siehe Seite 27-28);
- Ob die Schwellung das Verletzungsrisiko auf dem Transport erhöht, ggf. zu schweren Blutungen führen kann.



Foto: Yves Millemann



Diese Schwellung ist ein Ödem. Sie kann Hinweis sein auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Tieres (z.B. Kreislaufprobleme oder starken Parasitenbefall). Eine weitere Abklärung des Allgemeinbefindes des Tieres sollte erfolgen.

6) Schwellungen (Fortsetzung)



Foto: Yves Millemann



Umfangreiche Phlegmone:
Anzeichen einer
bedeutenden Infektion mit
zugleich hohem Risiko für
eine plötzliche
Verschlechterung des
Allgemeinbefindens des
Tieres



Foto: Yves Millemann



Fotos: Animals' Angels



Die oben gezeigten Beispiele
sind einzelne abgegrenzte
Vorgänge ohne Auswirkung
auf das Allgemeinbefinden
der Tiere (kein
Verletzungsrisiko, keine
Lahmheit).



Wenn mehrere Gelenke
geschwollen sind, ist dies oft
Zeichen einer generalisierten
Infektion (bei Lahmheit siehe
*Schwierigkeiten bei der
Fortbewegung* (Seite 27)).

7) Durchfall

Durchfall kann Anzeichen eines isolierten Vorgangs sein oder Teil einer Allgemeinerkrankung.

Zu beachten sind:

- Das Allgemeinbefinden des Tieres;
- Das Risiko, dass das Tier auf dem Transport austrocknet und dass sich sein Allgemeinbefinden verschlechtert;
- Das Risiko einer Übertragung von Infektionskrankheiten.



Foto: Institut de l'Elevage



Diese Tier hat bedeutende Mengen an Flüssigkeit verloren und zeigt ein schlechtes Allgemeinbefinden.



Foto: Yves Millemann



Dieses Tier kann transportiert werden wenn der Flüssigkeitsverlust begrenzt ist und das Tier noch bei gutem Allgemeinbefinden ist.



Achtung: massiver Flüssigkeitsverlust ist gefährlich und kann zu plötzlichen Verschlechterungen führen.

8) Erschwerte Atmung

Atemschwierigkeiten können andere schwerwiegende gesundheitliche Probleme anzeigen.

Zu beachten sind:

- Das Allgemeinbefinden des Tieres;
- Ob das Tier Anzeichen von Atemnot zeigt (z.B. offenes Maul, vorgestreckter Kopf und Hals, breitgestellte Vorderbeine, Nach-Luft-Schnappen und Speicheln);
- Dass plötzliche Verschlechterung beim Transport zum Tod führen kann.

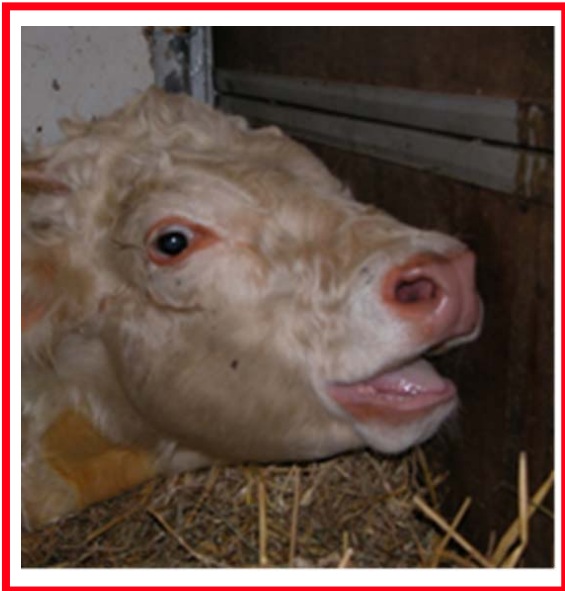


Foto: Yves Millemann



Foto: Animals' Angels



Die Tiere auf beiden Bildern zeigen beträchtliche Atemnot und sind mit dem zusätzlichen Stress beim Transport überfordert.

9) Euterprobleme

Euterprobleme können auf dem Transport zu Tierschutzdefiziten führen.

Zu beachten sind:

- Das Allgemeinbefinden des Tieres;
- Das Risiko, dass das Tier auf dem Transport Schmerzen hat oder leidet;
- Ob abnorme Haltung oder veränderter Gang vorliegt.



Foto: Institut de l'Elevage



Gangränöse Mastitis:
bläulich rot verfärbtes
Euter mit feucht
glänzender Wunde
und hohem
Todesrisiko



Foto: Yves Millemann



Lokalisierter Prozess,
Papillome zwischen den
Eutervierteln ohne
Auswirkungen auf das
Allgemeinbefinden des
Tieres

10) Laktierende Kühe

Laktierende Kühe können sehr empfindlich sein und ihr Transport erfordert besondere Beachtung wie in den EU-Vorschriften spezifiziert (siehe Seite 11)

Zu beachten ist Folgendes:

- Wenn laktierende Tiere ohne ihr Kalb transportiert werden, müssen sie alle 12 Stunden gemolken werden;
- Wenn laktierende Kühe länger als 12 Stunden transportiert werden sollen, muss der Transporteur vorab benachrichtigt werden, so dass er dafür sorgen kann, dass auf der Transportroute Melkanlagen zur Verfügung stehen (Das Fahrtenbuch muss der zuständigen Behörde mindestens zwei Arbeitstage vor Abfahrt vorgelegt werden);
- Laktierende Kühe, die nicht regelmäßig gemolken werden, können auf dem Transport erhebliche Schmerzen erleiden und darüber hinaus weiteren Tierschutzproblemen ausgesetzt sein.



Foto: Animals' Angels



Milch läuft aus einem Euter. Nicht-Melken führt zu starken Schmerzen. Es besteht das Risiko, dass die Tiere Schwächezustände erleiden (bis hin zum Zusammenbrechen).

11) Abnormes Verhalten und / oder nervöse Anzeichen

Abnormes Verhalten und nervöse Anzeichen können von einer Reihe von gesundheitlichen Störungen herrühren, von denen einige nur sehr schwer identifizierbar sind.

Zu beachten sind:

- Das normale Verhalten des Tieres;
- Ob das Tier unter Stress steht oder sehr aufgeregt ist;
- Ob zusätzlich noch andere Anzeichen auftreten;
- Ob seuchenhygienische oder Sicherheitsaspekte zu beachten sind.



Foto: Jean-Marie Nicol



Tier mit nervösen
Symptomen, drängt gegen
eine Wand.

12) Gefährliche Tiere

- Gefährliche Tiere können unkontrollierbar sein und ein hohes Risiko darstellen, sowohl für die menschliche Gesundheit und Sicherheit als auch für andere Tiere und sie selbst.
- Das Sozialverhalten von Tieren ist je nach Alter, Rasse, bisheriger Erfahrung und Geschlecht unterschiedlich.
- Rinder können im Verlaufe des Transportvorgangs immer aggressiver und gefährlicher werden.
- Der Halter muss den Transporteur bereits im Vorfeld des Transportes über das Tier informieren.
- Der Transporteur muss dann entscheiden, ob er das Risiko auf sich nehmen will, das entsprechende Tier zu laden. Dabei muss er die mögliche Gefährdung von Mensch und Tier berücksichtigen.



Foto: Jean-Marie Nicol



Gefährlicher Bulle: Wollen Sie das Risiko auf sich nehmen?

13) Eingeschränkt sehfähige Tiere

EINÄUGIGE TIERE

Sehbehinderte Tiere können leicht die Orientierung verlieren, und Angst oder Stress ausgesetzt sein. Deshalb sollten sie in ihrer sozialen Gruppe transportiert werden.



Foto: Animals' Angels



Blindes Auge

13) Eingeschränkt sehfähige Tiere (Fortsetzung)

BLINDE TIERE

Bei einem blinden Tier besteht ein extrem hohes Risiko, dass es die Orientierung verliert, dass es Angst oder Stress erleidet und sich daher auf dem Transport verletzt.

Deshalb dürfen blinde Tiere nicht transportiert werden.



Die Praxis zeigt aber, dass man unter ganz bestimmten Bedingungen, die von einem Tierarzt festzulegen sind, ein blindes Tier über kurze Strecken so transportieren kann, dass es keine Anzeichen von zusätzlichem Stress zeigt.

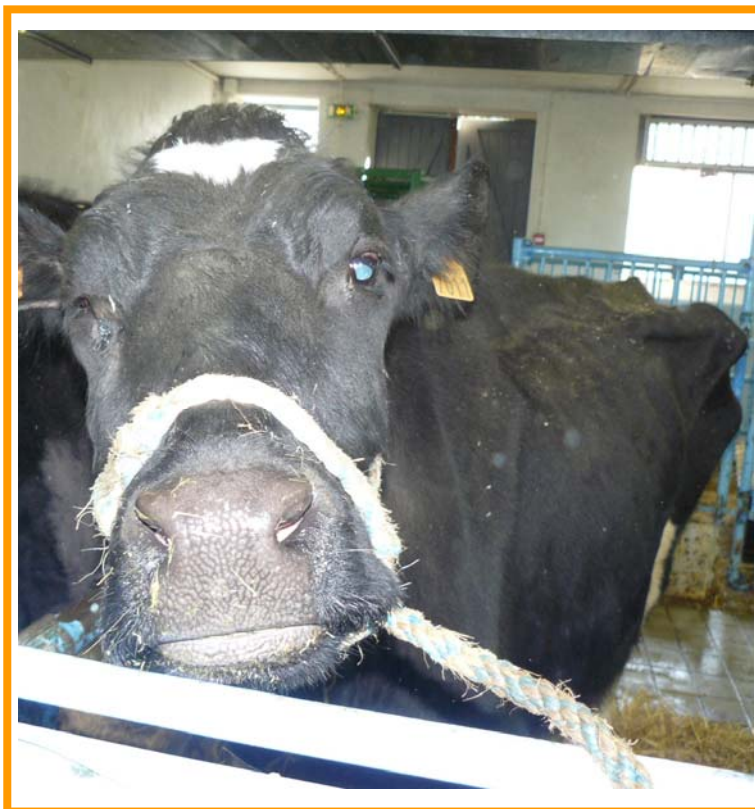


Foto: Yves Millemann



Blindes Tier: hohes Risiko von Stress auf dem Transport sowie des Verlusts von Gleichgewicht und Orientierung.

Verweis auf wesentliche Rechtsvorschriften

Europäische Verordnungen:

- VERORDNUNG (EG) Nr.853/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004) mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.
- VERORDNUNG (EG) Nr.854/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1099/2009 DES RATES vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Anhang II

Empfehlung: Maßnahmen für den Fall, dass Tiere auf dem landwirtschaftlichen Betrieb, auf Sammelstellen und Kontrollstellen oder während des Transports als transportunfähig erachtet werden.

Auf dem landwirtschaftlichen Betrieb, auf Sammelstellen und Kontrollstellen:

- Abtrennung des betroffenen Tieres von den anderen
- Umgehende Behandlung des transportunfähigen Tieres oder/und tierärztliche Beratung
- Wenn notwendig, Notschlachtung oder Nottötung, so dass den Tieren keine unnötigen Leiden entstehen

Auf dem Transport

- So schnell wie möglich Abtrennung des betroffenen Tieres von den anderen
- So schnell wie möglich, erste Hilfe und entsprechende tierärztliche Behandlung. Wenn notwendig, Notschlachtung oder Nottötung, so dass den Tieren keine unnötigen Leiden entstehen
- Wende die Maßnahmen an, die im Notfallplan vorgesehen sind (bei Transporten über 8 Stunden)

Wenn kein Notfallplan zur Verfügung steht:

- Wenn das Ziel des Tieres innerhalb von 2 bis 3 Stunden erreicht werden kann, verantwortliche Person am Bestimmungsort/ Organisator kontaktieren, um sicherzustellen, dass ein Veterinär am Bestimmungsort verfügbar ist *oder*
- Wenn das Ziel nicht innerhalb von maximal 3 Stunden erreichbar ist, den Organisator des Transportes kontaktieren, sowie Polizei oder lokale Veterinärbehörden, um sicher zu stellen, dass die Tiere schnellstmöglich entladen werden, z.B. an einer Kontrollstelle, einer Notabladestelle, oder einem Schlachtbetrieb
- Beachte: Für alle Transporte über 8 Stunden muss es einen Notfallplan geben (siehe als ein mögliches Beispiel den britischen Notfallplan in Annex III & IV)

Bei Ankunft am Bestimmungsort

- Es ist nicht möglich, ein ausgewachsenen Rind, das nicht aufstehen kann, ohne zusätzliche Leiden von einem Transportmittel zu entfernen.
- Wenn das Tier nicht aufstehen kann, muss es an Ort und Stelle entweder behandelt, betäubt, und /oder getötet werden, z.B. im Fahrzeug.

Notfallplan – Beispiel aus Großbritannien für Typ 2 Transportunternehmer

Bitte füllen Sie diesen Notfallplan aus und legen Sie ihn der zuständigen Behörde für die Zulassung als Typ 2 Transportunternehmer vor.

Anmerkung: Dieses Beispiel stammt aus Großbritannien. Der Notfallplan ist dort gegliedert in einen allgemeinen Teil (siehe unten), der bei der Zulassung des Transportunternehmers vorgelegt wird, und einen transportspezifischen Teil, der bei jedem Transport dem Fahrtenbuch beigelegt wird (Anhang IV, nächste Seite). Die entsprechenden nationalen Vorlagen können ebenso verwendet werden (siehe Vorlagen in den nationalen Hinweisen zur Umsetzung der Verordnung Nr. 1/2005).

Dieser allgemeine Teil des Notfallplans ist vom Transportunternehmer auszufüllen.

Abschnitt 1 – Kontaktdaten

| | |
|--------------------------------|--|
| Name d. Transportunternehmers: | |
| Adresse: | |
| Telefonnummer: | |
| E-mail Adresse: | |

Abschnitt 2 – Im Notfall wissen was zu tun ist und wen man kontaktieren soll:

| | | |
|---|---|--|
| 1 | Fahrzeugpanne | |
| 2 | Unfall, Straßensperrung oder schlechte Wetterbedingungen | |
| 3 | Die Fähre steht nicht zur Verfügung | |
| 4 | Die Fahrtroute wurde abgeändert | |
| 5 | Die Tiere müssen auf ein anderes Fahrzeug umgeladen werden | |
| 6 | Tier(e) erkranken während der Fahrt | |
| 7 | Tiere müssen notgetötet werden | |
| 8 | Extreme Temperaturen (zu heiß oder zu kalt) | |
| 9 | Vorkommen/ offizielle Bestätigung einer anzeigepflichtigen Tierseuche in einem Gebiet, das durchfahren wird | |

Abschnitt 3 - Unterschrift

| | | | |
|--|--|-------|--|
| Unterschrift des Transportunternehmers | | Datum | |
| Name (Blockschrift) | | | |



Notfallplan – Beispiel aus Großbritannien (2. Teil, zur Planung einer Beförderung)

Bitte füllen Sie diesen Notfallplan aus und legen Sie ihn der zuständigen Behörde zusammen mit Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs vor.
Anmerkung: Dieses Beispiel stammt aus Großbritannien. Der Notfallplan ist dort gegliedert in einen allgemeinen Teil (Anhang III, siehe Vorseite), der bei der Zulassung des Transportunternehmers vorgelegt wird, und einen transportspezifischen Teil, der bei jedem Transport dem Fahrtenbuch beigelegt wird (siehe unten). Die entsprechenden nationalen Vorlagen können ebenso verwendet werden (siehe Vorlagen in den nationalen Hinweisen zur Umsetzung der Verordnung Nr. 1/2005).

Dieser Notfallplan ist vom Transportunternehmer auszufüllen, wenn die Beförderung von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder nicht registrierten Equiden in einen anderen Mitgliedsstaat oder ein Drittland 8 Stunden überschreitet.

Abschnitt 1 – Kontaktdaten

Kontaktperson, Name, Adresse & Telefonnummern für:

| | | |
|---|-------------------------------------|--|
| 1 | Versandort | |
| 2 | Bestimmungsort | |
| 3 | Organisator | |
| 4 | Transportunternehmer | |
| 5 | Kontrollstelle (wenn zutreffend) | |

Kontaktdaten und Telefonnummern für:

| | | |
|----|--|--|
| 6 | Fährgesellschaft (wenn der Seeweg eingeschlossen ist) | |
| 7 | Zuständige Veterinärbehörde am Versandort | |
| 8 | Ggf. weitere zuständige Behörde/Organsiation | |
| 9 | Veterinär am Versandort | |
| 10 | Zuständige Veterinärbehörde der Kontrollstelle (wenn zutreffend) | |
| 11 | Lokale Veterinärbehörde and der Grenze / am EU-Ausgangsort | |
| 12 | Polizei | |
| 13 | Ggf. weitere Adressen | |

Abschnitt 2 - Unterschrift

Datum

| | | | |
|---|--|------|--|
| Unterschrift des Transportunternehmers | | Date | |
| Name (Blockschrift) | | | |

Wenn es Zweifel gibt,



Nimm das Tier nicht mit!



SIEGE SOCIAL: STRASBOURG - BOURSE DU COMMERCE

